Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6444

05. 12. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) – Drucksachen 13/4941, 13/5935, 13/5936, 13/6379 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Rudolf Dreßler**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 135. Sitzung am 7. November 1996 beschlossene Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 5. Dezember 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Rudolf Dreßler**	**Dr. Arno Walter**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG)

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"

Zu Artikel 1 bis 9 (Ergänzung und Änderung des Sozialgesetzbuches)

Artikel 1 bis 9 werden gestrichen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 5 werden gestrichen.

2. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

,8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt gewährt nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer einzugliedern."

b) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 werden das Wort „können" durch das Wort „werden" ersetzt und nach dem Wort „übernommen" das Wort „werden" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden das Wort „können" durch das Wort „werden" ersetzt, nach dem Wort „Hilfen" das Wort „nur" gestrichen und nach dem Wort „erbracht" das Wort „werden" gestrichen.'

3. Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 8a bis 8c eingefügt:

,8a. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „gewährt werden" das Wort „können" gestrichen.

b) In Satz 2 werden das Wort „können" durch das Wort „werden" und die Wörter „erbracht werden" durch das Wort „gewährt" ersetzt.

c) In Satz 3 werden das Wort „können" durch das Wort „erhalten" ersetzt und nach dem Wort „dann" das Wort „erhalten" gestrichen.

8b. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „kann an ihn Übergangsgeld geleistet werden" durch die Wörter „hat er Anspruch auf Übergangsgeld" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Übergangsgeld kann nur geleistet werden" durch die Wörter „Der Anspruch besteht nur" ersetzt.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „Übergangsgeld kann auch an Behinderte geleistet werden" durch die Wörter „Der Anspruch besteht auch für Behinderte" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „wird" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" das Wort „werden" gestrichen.

8c. In § 59d Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „Übergangsgeld erbracht werden kann" durch die Wörter „ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht" und die Wörter „kann das Übergangsgeld für diese Zeit weitergeleistet werden" durch die Wörter „wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt" ersetzt.'

4. Die Nummern 9 bis 13 werden gestrichen.

5. Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

,14. § 93 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und

2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren." '

6. Die Nummern 15 bis 50 werden gestrichen.

7. Nummer 52 wird wie folgt gefaßt:

,52. In § 249d Nr. 10 wird die Zahl „1996" durch die Zahl „1997" ersetzt.'

8. Nummer 53 wird wie folgt gefaßt:

‚53. § 249h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1997" durch die Jahreszahl „2002" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt auch für Arbeiten zur Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit, für Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen, städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie für Arbeiten zur Verbesserung des Wohnumfelds."

b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Die Bundesanstalt kann bis zum 31. Dezember 2002 die zusätzliche Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich durch Zuschüsse zu den Lohnkosten fördern, wenn

1. die Arbeitnehmer die Zuweisungsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 erfüllen und

2. der Arbeitgeber in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert.

Die Förderung eines zugewiesenen Arbeitnehmers darf zwölf Monate nicht überschreiten. In Betrieben mit nicht mehr als zehn beschäftigten Arbeitnehmern darf die zusätzliche Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern gefördert werden; in Betrieben mit einer höheren Beschäftigtenzahl dürfen mehr als zwei Arbeitnehmer gefördert werden, jedoch nicht mehr als zehn Prozent der Beschäftigten und mehr als zehn Arbeitnehmer. Bei der Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Für die Förderung nach diesem Absatz gilt Absatz 2 Satz 5 und 7 und Absatz 4 Satz 2, 3 und 6 entsprechend."

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4" durch die Angabe „Absätze 2 bis 4 und des Absatzes 4b" ersetzt.'

Zu Artikel 11 bis 85 (Änderung anderer Vorschriften, Schlußvorschriften)

1. Die Artikel 11 bis 84 werden gestrichen.

2. Artikel 85 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 85

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333